

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Jurament der Defensoren

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Es soll auch der König / oder Landes Fürst / nicht befugt seyn / ohne der Länder Einwilligung / einigen Krieg anzufahen / auch keine Werbung anzustellen / weniger / frembdes Völk in diese Länder einzuführen / noch auch Guarnisonen in das Land / oder derselbigen Städte / oder Dörter einzulegen / oder jemanden den Lauff / Durchzug / Musterung / oder Abdanck / zuverstatten: wie nicht weniger auch / mit außländischen kein Friedens Handlung / darbey ein / oder das ander Land / interessirt / zu pflegen.

Es sollen auch von jeso an / vnd zu künfftigen ewigen Zeiten / alle vnd jede Erbschafften / auf einem jeden dieser vnirten Länder / in das ander / reciproc seuen rechtmässigen Erben / deme solche Erbschafft zugehörig / ohne Verweigerung vnd tergiversation aller Dörter erfolgen werden.

Ein jedes auß diesen vnirten Ländern / soll seine gewisse Defensores bestellen / die sollen mit dem Herrn Defensoibus in der Cron Böhmen / vnd andern conföderirten Ländern fleißig correspondiren. vnd was sich zutregt / bey denselben / oder nach Gelegenheit bey den Ständen selbst anbringen / vnd mit ihnen Berathschlagung pflegen. Dieselbige sollen mit einem sonderbaren Jurament folgenden massen verbunden werden:

Jurament der Defensores.

Ich N. N. gelobe vnd schwere Gott dem Allmächtigen / Daz ich in diesem mit von den Herrn Evangelischē Ständen anvertrauetem Ampte / dem Vatterlande vnd den andern vnirten Königreichē vnd Ländern zum besten / trew vnd gewehr seyn / alles das was vorlauffen würde / was diese Confederations Capitulation in allen Puncten vnd Clauseln in sich helet vnd begreiffet / fleißig in acht nehmen / auch in trewen einrathen helfen / vnd darob seyn / damit deroselben allenthalb würcklich nachgelebet werde / mich auch von diesem allem nicht abwenden lassen / weder Gnad noch Ungnad / Geschenk noch Vertröstungen / Freundschaft noch Feindschaft / sondern beständig bey dem Vatterlande halten vnd verharren / vnd was in Consilien vnd sonst vorkommt / niemanden offenbahren noch vertrauwen / sondern mit mir in die Gruben nennen / Als mir Gott helffe.

Diese Defensores jedes Landes / sollen allezeit den andern Defensoresibus in den conföderirten Ländern notificirt werden / vnd dieselbige sich nach

nach jedes Landes absonderlich ertheilten Instruction / verhalten. Soll auch ihnen von niemandt / wer der auch sey / gewehret werden / jährlichen / oder so ofte es die Nothturfft erfordert / an einem gewissen Ort / nach Belegenheit der Zeit vnd Gefahr / zusammen zukommen / vnd Raht zuhalten.

Es sollen die Böhmishe Herrn Defensores, das *lus convocandi dexteri* / auß den andern vereinigten Landen Defensores / so viel diß confederation Werck anlanget / haben. Wann aber die Sachen zur Defension gelangen solte / werden / ie sammentlichen Herren Defensores im tractiren einrahten / vnd das Werck befördern helfen: Doch sollen alsdann die Defensores dieses Landes / das sich der Defension gebrauchen muß / die Direction / auch das *lus convocandi reliquos* haben.

Was nun die General Defension anlangt / haben sich die vñirte Länder dahin verglichen vnd versprochen / daß ein Land dem andern in allen begehenden Nothfällen / vnweigerlich vñnd vn säumig beyspringen wolle / vnd soll hertz zu ein jedes Land allezeit seine gewisse Verfassung haben.

Was aber der General Succurs vñnd die *Quoram* betrifft / als thut sich das Königreich Böhmen / sampt den incorporirten Landen / mit den Evangelischen Ständen des Erzhertzogthums Desterreich ob der Ens dahin verbinden / daß jedes Land dem andern auff das eynlendeste / beste vñnd stärckeste / als es immer auffkommen kan / auff vorgehende Gerahtschlagung vnd Veranlassung / wohin es die Nothturfft erfordert wirdt / trewlich vñnd auffrichtig / neben Erinnerung seines geleisten Eydes beyspringen wolle.

Es sollen auch die vñirte Lande zu diesem Succurs / auß gesambtem Raht / ein General Haupt erwählen / auch in jedem Lande / nach desselben Gewonheit vñnd Belegenheit / ein erfahrenen General Leutenant bestellen. Da nun eines / oder mehr Länder / zu einer Zeit feindtlich angefochten wirden / so soll auß solchem Fall / desselben Landes General Leutenant / vber alles das Kriegsvolk / so in demselben Land sich befindet / so lang / biß der General daselbst persönlich anlanget / das *commendo* führen.

Ehe vñnd zuvor aber eine Sache zur Defension kompt / sollen alle menschliche / vñnd mögliche Mittel allerseits ordentlich / glimpfflich vñnd mit Bescheidenheit für die Hand genommen werden / vñnd keinem Land freysehen / ohne vorgehenden Raht vñnd Bewilligung der andern vñirten Länder vñnd Mitglieder / sich zu einigen *xtremis* zu begeben.

Vñnd sollen also alle diese vñirte Länder / für anderst nichts / als für trewe Mitglieder gegen einander gehalten werden / vñnd außser der Præcedenz der Länder / wie solche von Alters her gebracht / ein Land vber das ander / keiner Superioritet sich anzumassen haben. D ij So

30
So soll auch kein Land das ander / vnd in demselben kein Stand dem andern / wissenlich vnd fürsätzlicher Weise / an seinen habenden Rechten / Freyheiten / Landt Verfassungen vnd Privilegien bedrängen / sondern gang vngestret lassen.

Vnd ob wol die Evangelischen in obberührten Landen allein diese Confœderation vnd Defension schliessen: So sollen doch die Römisch Catholischen Stände vnd Stifter / wann sie sich obgesagter massen / zu den Majestätbrieffen vnd Religions Concessionen / auch dieser Union obligat machen / vnd rühig / friedlich / ohne Stiftung böser Practiken wider die Evangelischen / leben / gleichsfalls hterinn begriffen / vnd des Schutzes wider ihre vnd vnser Feinde / sich zugebrauchen haben.

So behalten ihnen die confœderirten Länder bevor / alle die jenigen / hohes vnd nidriges Standes / welche sie zu ihrem all gemeinem Wesen für nützlich vnd nothwendig achten / mit gemeinem Schluß / jetzt vnd künfftig in diese Confœderation zu ziehen.

Es soll vnd will auch kein Landt vnner diesen confœderirten / nun / vnd zu ewigen Zeiten nichts attentiren / oder fürnehmen / das im allerwenigsten dieser Confœderation / vnd Defension zuwider sey / es sey dann Sach / das die gesambte vnire Länder dieses Orts / etwas zu ändern / zu verbessern oder gänzlich auffzuheben / für rathsam hielten.

Zu Urkunde dessen / harter Aufschrift / der obangerogenen Stände in Böhmen / vnd der andern Länder / Mähren / Schlesien / Ober vnd Nider Lauffnis Gesandten / so wol des Erzhertzogthums Oesterreich vnner vnd ob der Ens Ihre Secret Insiegel auffgetruckt / vnd mit eygenen Händen sich unterschrieben.

Actum auffm Prager Schloß / bey öffentlicher gehaltenen General Zusammenkunft aller obangezogener Länder / den 16. Tag Augusti, im Jahr 1619.

Absonderliche Articul / welche das Königreich Böhmen allein betreffen / vnd bey dieser General Zusammenkunft / mit den andern incorporirten Ländern / durch ihre Abgesandten geschlossen worden seyn.

1. **S** Jweil dieses / das ihz. Keyserl. Majest. auff allen der oselben Herrschafften / die Collaturen dem Pragerischen Erzbischoff / in seinen Gewalt vbergeben / damit er dieselben mit seiner Priesterschaft besetzen könne / offentlich wider den Majestätbrieff / vnd die beschehene Vereinigung